



**Vorsorgestiftung
Zürcher Anwaltsverband**

Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband

Teilliquidationsreglement

Ausgabe 07.2016

Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband
Löwenstrasse 25
8001 Zürich

Inhalt

1.	Grundlagen.....	3
2.	Abgangsbestand und Zeitraum	3
3.	Bestimmung der Höhe der freien Mittel / der Unterdeckung.....	4
4.	Aufteilung zwischen verbleibenden und austretenden versicherten Personen	4
5.	Übertragung der freien Mittel	5
6.	Beteiligung an der Unterdeckung	5
7.	Verteilplan.....	5
8.	Anspruch auf Rückstellungen und Reserven.....	5
9.	Verantwortlichkeiten	6
10.	Information der versicherten Personen / Einsprachen.....	6
11.	Inkrafttreten.....	7

1. Grundlagen

- 1 Bei einer Teilliquidation haben die austretenden versicherten Personen einen individuellen oder kollektiven Anspruch auf die allenfalls vorhandenen freien Mittel der Stiftung bzw. die freien Mittel, die dem den Teilliquidationsgrund schaffenden Arbeitgeber zugeordnet sind. Im Falle einer Unterdeckung werden bei einer Teilliquidation die Ansprüche der versicherten Personen gekürzt.
- 2 Der Tatbestand der Teilliquidation betreffend die freien Mittel der Stiftung ist in den folgenden Fällen erfüllt:
 - a) wenn sich die Anzahl der aktiv Versicherten der Stiftung und die Summe der Freizügigkeitsleistungen zu einem Bilanzstichtag gegenüber dem Vorjahr je um mindestens 10% reduziert hat.
 - b) bei Auflösung einer Anschlussvereinbarung, die mindestens zwei Jahre gedauert hat und sich deshalb die Anzahl der aktiv Versicherten der Stiftung und die Summe der Freizügigkeitsleistungen je um mindestens 5% reduziert.

Der Tatbestand der Teilliquidation betreffend die dem Arbeitgeber zugeordneten freien Mittel / Unterdeckung ist in folgenden Fällen erfüllt:

- c) wenn die Anschlussvereinbarung mit dem Arbeitgeber aufgelöst wird.
 - d) wenn sich die Anzahl der mit der Anschlussvereinbarung aktiv Versicherten bei Arbeitgebern mit 1 bis 5 aktiv Versicherten um mindestens 2 Personen, bei Arbeitgebern mit 6 bis 10 aktiv Versicherten um mindestens 3 Personen, bei Arbeitgebern mit 11 bis 25 aktiv Versicherten um mindestens 4 Personen, bei Arbeitgebern mit 26 bis 50 aktiv Versicherten um mindestens 5 Personen und bei Arbeitgebern mit über 50 aktiv Versicherten um mindestens 10% aufgrund der gleichen Ursache vermindert. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung einen entsprechenden Personalabbau unverzüglich zu melden.
 - e) bei einer Restrukturierung eines der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebers und sich der Bestand der aktiv Versicherten deshalb bei Arbeitgebern mit 1 bis 5 aktiv Versicherten um mindestens 2 Personen, bei Arbeitgebern mit 6 bis 10 aktiv Versicherten um mindestens 3 Personen, bei Arbeitgebern mit 11 bis 25 aktiv Versicherten um mindestens 4 Personen, bei Arbeitgebern mit 26 bis 50 aktiv Versicherten um mindestens 5 Personen und bei Arbeitgebern mit über 50 aktiv Versicherten um mindestens 10% vermindert. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die entsprechenden Sachverhalte unverzüglich zu melden.
- 3 Liegt ein Tatbestand gemäss lit. d und / oder e vor und sind gleichzeitig die Voraussetzungen gemäss lit. a und / oder b gegeben, haben die austretenden versicherten Personen so-wohl einen individuellen oder kollektiven Anspruch auf die allenfalls vorhandenen freien Mittel der Stiftung bzw. die freien Mittel / die Unterdeckung, die dem den Teilliquidationsgrund schaffenden Arbeitgeber zugeordnet sind.

2. Abgangsbestand und Zeitraum

- 1 Bei einer Verminderung der Anzahl der versicherten Personen gemäss Art. 1.2 lit. a werden alle aktiv Versicherten, welche innerhalb des Kalenderjahres vor dem Bilanzstichtag die Pensionskasse verlassen, zum Abgangsbestand gezählt.

- 2 Bei einer Auflösung einer Anschlussvereinbarung gemäss Art. 1.2 lit. c umfasst der Abgangsbestand alle aktiv Versicherten und die Rentner des Anschlusses.
- 3 Bei der Verminderung der Anzahl der versicherten Personen eines Anschlusses gemäss Art. 1.2 lit. d zählen zum Abgangsbestand alle aktiv Versicherten, welche die Stiftung aus der gleichen Ursache unfreiwillig verlassen. Der Zeitraum einer entsprechenden Teilliquidation liegt zwischen dem Austrittsdatum einer aktiv versicherten Person, die als Erste infolge des Personalabbaus unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk ausscheidet, und der letzten unfreiwillig ausscheidenden Person.
- 4 Bei einer Restrukturierung eines der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebers gemäss Art. 1.2 lit. e umfasst der Abgangsbestand alle aktiv versicherten Personen, welche die Stiftung infolge der Restrukturierung bei ihrem Arbeitgeber unfreiwillig verlassen. Der Zeitraum einer entsprechenden Teilliquidation liegt zwischen dem Austrittsdatum der aktiv versicherten Person, die als Erste infolge der Restrukturierung unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk ausscheidet, und der letzten unfreiwillig ausscheidenden Person.
- 5 Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wird. Als unfreiwillig für den Umfang des Personalabbaus gilt ein Austritt aber auch dann, wenn die versicherte Person nach Kenntnisnahme des Personalabbaus oder der Restrukturierung innerhalb von sechs Monaten selbst kündigt, um der unmittelbar bevorstehenden Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen oder weil sie die ihr angebotenen neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert.

3. Bestimmung der Höhe der freien Mittel / der Unterdeckung

- 1 Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel / der Unterdeckung bildet die Jahresrechnung per 31. Dezember des Kalenderjahres, der dem Austritt der Mehrheit der die Teilliquidation begründenden Austritte am nächsten liegt (Stichtag der Teilliquidation). Im Falle der Auflösung einer Anschlussvereinbarung, die ein separates Vorsorgewerk mit eigener Rechnung betrifft, bildet ein Abschluss dieser Rechnung auf das Auflösungsdatum die Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel / der Unterdeckung.
- 2 Sollte sich das Vermögen oder die Verpflichtungen zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel / der Unterdeckung um mehr als 10% ändern, werden die zu übertragenden freien Mittel / die Unterdeckung entsprechend angepasst.

4. Aufteilung zwischen verbleibenden und austretenden versicherten Personen

- 1 Die vorhandenen freien Mittel / die Unterdeckung der Stiftung werden zwischen den aus der Stiftung austretenden und den bei der Stiftung verbleibenden versicherten Personen aufgeteilt, jedoch nur insoweit sie 5% des Vorsorgekapitals und der technischen Reserven der in der Stiftung verbleibenden versicherten Personen überschreiten.
- 2 Die vorhandenen freien Mittel / die Unterdeckung des Arbeitgebers werden im gesamten Umfang zwischen den beim Arbeitgeber verbleibenden und den beim Arbeitgeber

austretenden versicherten Personen aufgeteilt bzw. bei einer Auflösung der Anschlussvereinbarung dem austretenden Bestand zugeordnet.

- 3 Die Aufteilung der freien Mittel / der Unterdeckung zwischen den versicherten Personen, welche in der Stiftung bzw. beim Arbeitgeber verbleiben, und denjenigen, die aus der Stiftung bzw. beim Arbeitgeber austreten, erfolgt im Verhältnis der Summe des Vorsorgekapitals und der technischen Reserven der bei der Stiftung bzw. beim Arbeitgeber verbleibenden Personen zur Summe des Vorsorgekapitals und der technischen Reserven der aus der Stiftung bzw. beim Arbeitgeber austretenden Personen.

5. Übertragung der freien Mittel

- 1 Treten mehr als zehn versicherte Personen eines Arbeitgebers gemeinsam in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein (kollektiver Austritt), so werden die diesen Personen zugewiesenen freien Mittel kollektiv auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Diese Übertragung ist in einem Vertrag festzuhalten.

- 2 In allen anderen Fällen werden die den Versicherten zugewiesenen freien Mittel gemäss Verteilplan (Art. 7) individuell zugeteilt und wie die ordentliche Freizügigkeitsleistung behandelt.

6. Beteiligung an der Unterdeckung

- 1 Die Beteiligung an der Unterdeckung erfolgt durch eine Reduktion der Austrittsleistung bzw. des Deckungskapitals im Umfang der Unterdeckung gemäss Verteilplan (gemäss Art. 7).

7. Verteilplan

- 1 Die Zuteilung der freien Mittel / der Unterdeckung erfolgt im Verhältnis der vorhandenen Sparkapitalien bzw. Deckungskapitalien zur Summe der für alle in der Stiftung bzw. bei einem Arbeitgeber zum Stichtag der Teilliquidation versicherten Personen vorhandenen Sparkapitalien bzw. Deckungskapitalien. Einkaufssummen und eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, welche innerhalb eines Jahres vor dem Stichtag der Teilliquidation oder später eingebracht wurden, wer-den für die Zuteilung der freien Mittel / der Unterdeckung nicht berücksichtigt. Vorbezüge mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und Auszahlungen infolge Scheidung, welche innerhalb eines Jahres vor dem Stichtag der Teilliquidation oder später ausbezahlt wurden, werden für die Zuteilung der freien Mittel / der Unterdeckung hinzugerechnet.

8. Anspruch auf Rückstellungen und Reserven

- 1 Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven der Stiftung und eines allfällig betroffenen separaten Vorsorgewerks am Stichtag der Teilliquidation.

Ein Anspruch auf technische Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden.

- 2** Der auf den austretenden Versichertenbestand entfallende kollektive Anteil berechnet sich im Verhältnis der übertragenen Freizügigkeitsleistungen zum gesamten Vorsorgekapital.
Er wird soweit gekürzt, als sich der austretende Versichertenbestand beim Eintritt in die Stiftung nicht oder nicht vollständig in die technischen Rückstellungen eingekauft hat.
Sollte sich das Vermögen zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven um mehr als 10% ändern, werden die zu übertragenden technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven entsprechend angepasst.
- 3** Bei der Auflösung der Anschlussvereinbarung, die ein separates Vorsorgewerk mit eigener Rechnung betrifft, besteht in jedem Fall ein zusätzlicher kollektiver oder individueller Anspruch auf die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven des Vorsorgewerkes. Er bestimmt sich durch den Abschluss dieser Rechnung auf das Auflösungsdatum.
- 4** Die Art und der Umfang der kollektiv übertragenen Risiken, Rückstellungen und Reserven werden in einem Übertragungsvertrag festgehalten.

9. Verantwortlichkeiten

- 1** Der Stiftungsrat ist für die Feststellung einer Teilliquidation gemäss Art. 1 verantwortlich.
- 2** Die Geschäftsstelle orientiert den Stiftungsrat umfassend über alle Sachverhalte, welche als Tatbestand der Teilliquidation gemäss Art. 1 gelten könnten.
- 3** Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung sämtliche im Zusammenhang mit einer Teilliquidation relevanten Daten und andere Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

10. Information der versicherten Personen / Einsprachen

- 1** Sobald der Verteilplan oder der Übertragungsvertrag vorliegt, informiert die Stiftung sämtliche betroffenen versicherten Personen namentlich über
 - das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestands gemäss diesem Reglement;
 - den Inhalt des Übertragungsvertrags;
 - den Verteilschlüssel und die Höhe des ihnen zukommenden Teilbetrags bzw. dessen Beteiligung an der Unterdeckung.
- 2** Der Stiftungsrat räumt den Versicherten und Rentnern eine Frist von 30 Tagen zur Einsprache ein. Nach Ablauf der Frist beurteilt er den Sachverhalt anhand der eingegangenen Einsprachen. Er informiert die Versicherten über die eingegangenen Einsprachen sowie die Einspracheerledigung und räumt ihnen eine Frist von 30 Tagen ein, innert der sie bei der Aufsichtsbehörde schriftlich Einsprache erheben können.
- 3** Ein Rechtsanspruch auf individuell zugeteilte Mittel entsteht erst nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist bzw. im Falle einer Einsprache nach rechtskräftiger Erledigung des Einspracheverfahrens. Entsprechendes gilt für die Rechtskraft des Übertragungsvertrages.

11. Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde per 1. Juli 2016 in Kraft.